

Protokollauszug vom

18.12.2024

Departement Finanzen / Informatikdienste (IDW):

Submission ICT Dienstleistungen für Betreuung und Wartung von Eigenentwicklungen:

Gebundenerklärung der Beschaffungskosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.854-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Beschaffung von ICT-Dienstleistungen mit einem Auftragsvolumen für die vereinbarte Vertragsdauer von vier Jahren im Betrag von rund 1'562'500 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und dem Investitionskredit **5020450_18118** der Produktgruppe IDW in den Jahren 2025 bis 2028 belastet.

Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 01.01.2024.

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

7. Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 4 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Departement Finanzen, IDW, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf SIMAP); Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung

1. Ausgangslage / Projekt

Die Firma Noser Engineering AG ist langjährige IDW-Partnerin bezüglich der Bereitstellung von externen IT-Ingenieurdienstleistungen. Sie unterstützt die IDW massgeblich bei kritischen Life-cycle Management-Aktivitäten und beim Betrieb der knapp 30 verbliebenen, noch nicht abgelösten, eigenentwickelten Applikationen. Diese Applikationen werden von einem Grossteil der Stadtverwaltung weiter aktiv eingesetzt und zur täglichen Geschäftsabwicklung benötigt. Im Verlauf des mit der Noser Engineering AG, nach Durchführung eines offenen Verfahrens im Staatsvertragsbereich (simap.ch Projekt-Nr. 128495, Meldungsnummer 874381), im Jahr 2015 abgeschlossenen Rahmenvertrags für Los 2 - Software Engineer .NET / ASP, wurden zahlreiche der genannten Eigenentwicklungen der IDW von Mitarbeitenden der Noser Engineering AG im Betrieb betreut und gewartet bzw. mit- und weiterentwickelt.

Der betreffende Rahmenvertrag für die Erbringung von ICT-Dienstleistungen mit der Noser Engineering AG ist nach der vertraglichen Laufzeit von sieben Jahren Ende 2022 abgelaufen. Eine zu diesem Zeitpunkt, basierend auf der damaligen IDW-internen Ressourcensituation und Produkt-Roadmap, durchgeführte betriebliche Beurteilung ergab keinen Bedarf an einer Erneuerung des Rahmenvertrags. In der Folge wurden Kleinstaufträge unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften jeweils freihändig an die Noser Engineering AG vergeben.

Gegen Ende des Jahres 2023 hat die Höhe des Bedarfes der IDW an externer Unterstützung aufgrund personeller Veränderungen (Auflösung einer Entwicklerstelle) und von internen ressource-technischer Priorisierungen zugunsten strategischer Projekte (WinRP, Wintop, ITSM, ECM) unerwartet wieder signifikant zugenommen. Da vor allem die im Rahmen von WinRP und ECM realisierten Lösungen insgesamt einen beträchtlichen funktionalen Teil der bestehenden Eigenentwicklungen mit abdecken, hat erst in diesem Jahr eine verlässliche Übersicht der über diese Projekte noch verbleibenden (da nach wie vor notwendigen) Eigenentwicklungen (= Restbestand) erstellt werden können.

Vor diesem Hintergrund strebt die IDW nunmehr den Abschluss eines neuen Rahmenvertrags mit der etablierten und bezüglich Applikations-Know-how unverzichtbaren, eng für die verbliebenen Eigenentwicklungen mit dem Bereich IDW, HA Business Applications & Projects, zusammenarbeitenden Noser Engineering AG an. Nach aktueller Planung und im Einklang mit der Informatikstrategie 2014 wird der oben erwähnte Restbestand der IDW-Eigenentwicklungen während der

kommenden vier Jahren vollständig abgebaut. Dies bedingt die Mitarbeit der Fachbereiche (Planung, Finanzierung, Mitarbeit). Die angestrebte Unterstützung seitens der Noser Engineering AG ist für diese Abbauphase unerlässlich, zumal auch die Pensionierungen der letzten zwei verbliebenen IDW-Entwickler in diesen Zeitraum fallen.

2. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

Die notwendigen finanziellen Mittel sind einerseits über den Investitionskredit, Projekt 5020450_18118 (Investitionen, Ausführung Software), andererseits in der Erfolgsrechnung, KST 22411, HA Business Applications & Projects, (Unterhalt immaterielle Anlagen) budgetiert und finanziert.

Die geschätzten Beschaffungskosten für die Jahre 2025 – 2028 inkl. MWST ergeben sich wie folgt (siehe Beilage 1):

Projekt 5020450_18118

Einmalige Kosten	Fr. inkl. MWST
Software-Entwicklung 2025 (1.59 FTE)	397'500.00
Software-Entwicklung 2026 (1.76 FTE)	440'000.00
Software-Entwicklung 2027 (1.26 FTE)	315'000.00
Software-Entwicklung 2028 (0.84 FTE)	210'000.00
Zwischentotal, in der Produktgruppe (PG) IDW budgetiert	1'362'500.00
Reserven für Unvorhergesehenes 10 % nach Art. 26 VV FH (nicht zu budgetieren)	136'250.00
Total einmalige Kosten	1'498'750.00

Jeweils in den Jahren 2025 – 2028 mit Kostenart «520000 Ausführung Software» budgetiert.

FTE = Full Time Equivalent / Vollzeitäquivalent (Fr. 250'000.00 inkl. MWST)

VV FH = Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

KST 22411 HA Business Applications & Projects

Wiederkehrende Kosten	Fr. inkl. MWST
Wartung und Betriebsunterstützung 2025 (0.16 FTE)	40'000.00
Wartung und Betriebsunterstützung 2026 (0.24 FTE)	60'000.00
Wartung und Betriebsunterstützung 2027 (0.24 FTE)	60'000.00
Wartung und Betriebsunterstützung 2028 (0.16 FTE)	40'000.00
Zwischentotal, in der PG IDW budgetiert	200'000.00
Reserven für Unvorhergesehenes 10 % nach Art. 26 VVFH (nicht zu budgetieren)	20'000.00
Total wiederkehrende Kosten	220'000.00

Jeweils in den Jahren 2025 – 2028 mit Kostenart «315800 Unterhalt immaterielle Anlagen» budgetiert.

Total Beschaffungskosten	Fr. inkl. MWST
Für die Jahre 2025 - 2028	1'562'500.00
Reserven für Unvorhergesehenes 10 % nach Art. 26 VVFH	156'250.00

3. Gebundenerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300'000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b VVFH).

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zu Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher

Ermessensspielraum gegeben ist (vgl. Rüssli, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 103 GG N. 3, 12 und 21).

Die Gemeinde ist gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) zudem verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (RÜSSLI, a.a.O., § 103 GG N. 23 und 25).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht. Die zu beschaffenden Dienstleistungen werden am Standort der Stadtverwaltung eingesetzt.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht. Mangels interner Ressourcen und Know-how sind die ICT-Dienstleistungen extern zu beschaffen. Diese sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software und zur Gewährleistung der IT-Sicherheit einschliesslich eines zeitgemässen Standards unumgänglich. Der Entscheidungsspielraum beschränkt sich auf technische Detailfragen, die in der Kompetenz des Stadtrates liegen.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht. Die Dienstleistungen müssen laufend erbracht werden, um das weitere Funktionieren der IT-Leistungen für die gesamte Stadtverwaltung zu gewährleisten. Der bisherige Rahmenvertrag ist abgelaufen und muss erneuert werden, damit die IDW die für die Stadtverwaltung notwendigen Dienstleistungen weiterhin erbringen können.

3.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und dem Investitionskredit **5020450_18118** der Produktgruppe IDW in den Jahren 2025 bis 2028 zu belasten.

4. Vergabe [...]

5. Termine

Nach Eintritt der Rechtskraft des Vergabeentscheides werden die IDW den Dienstleistungsvertrag unterzeichnen.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine spezielle Kommunikation vorgesehen.

7. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250'000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 10d Abs. 3 und § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Winterthur Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden.

8. Veröffentlichung

Die Ziffern 2-5 des Dispositivs sowie Ziffer 4 der Begründung dieses Beschlusses werden gemäss Art. 3 Abs. 2 der Informationsverordnung (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur InfV (VVO InfV) und § 23 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) nicht veröffentlicht, da sie einen Vergabeentscheid betreffen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Kostenschätzung Noser Engineering AG vom 12.11.2024